KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD

Kenntnisse der Landesregierung über Kauf und Pachtung von Waldflächen in Mecklenburg-Vorpommern durch Privatpersonen oder juristische Personen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Wald ist in Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig vom Eigentum, durch das Landeswaldgesetz (LWaldG) geschützt. Gemäß § 1 LWaldG ist er zu erhalten und zu mehren.

- 1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Kauf und Pachtung welcher Waldflächen in Mecklenburg-Vorpommern durch ausländische oder inländische Privatpersonen oder juristische Personen seit dem Jahr 2016 vor (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Größe der Flächen aufschlüsseln)?
 - a) Handelt es sich dabei um Privatwald, Körperschaftswald oder Landeswald (bitte jeweils nach Fläche, Größe der Fläche und Lage aufschlüsseln)?
 - b) Welcher Bewirtschaftung unterliegen beziehungsweise unterlagen diese Flächen (bitte jeweils nach Art der Bewirtschaftung, Größe der Fläche und Lage aufschlüsseln)?
- 2. Wurde die forstwirtschaftliche Nutzung nach Kauf oder Pachtung weitergeführt?
 - Wenn nicht, wie wurden diese Flächen nach Kauf oder Pachtung genutzt (bitte nach Fläche und Nutzung aufschlüsseln)?

- 3. Welche Nutzung erfolgte nach Kenntnis der Landesregierung nach Kauf oder Pachtung durch Investoren/Eigentümer?
 - a) Gab es Rodungen auf den veräußerten Flächen?
 - b) Wenn ja, wurden hierfür die vorgeschriebenen Ersatzanpflanzungen vorgenommen?

Die Fragen 1, a) und b), 2 sowie 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Es werden hierüber keine Statistiken geführt.

- 4. Gab es seit dem Jahr 2016 Anfragen zum Kauf oder zur Pachtung bei der Landesforstanstalt oder der obersten Landesforstbehörde im Sinne der Fragestellung?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wie wurde darauf jeweils reagiert?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auch für den Landeswald werden keine Statistiken entsprechend der Fragestellung geführt. Allgemein kann aber ausgeführt werden, dass Verpachtungen von bestockten Waldflächen im Eigentum der Landesforstanstalt oder des Landes nicht stattfinden. Gleichwohl werden durch die Landesforstanstalt als Wald im Sinne des § 2 Absatz 2 LWaldG geltende Flächen (Waldwiesen) an Landwirtinnen und Landwirte verpachtet. Dazu werden keine zentralen Statistiken geführt.

Die Landesforstanstalt kauft oder verkauft mit Wald bestockte Flurstücke zum Zwecke der Arrondierung des landesforstanstaltseigenen Waldes. Die Staatsbürgerschaft der Käuferinnen und Käufer wird dabei nicht erfasst.

Seit 2006 hat die Landesforstanstalt 1 600 Hektar Waldflächen angekauft. Im gleichen Zeitraum wurden rund 880 Hektar Wald durch die Landesforstanstalt veräußert.

- 5. Wenn seit 2016 Waldflächen an ausländische oder inländische Privatpersonen oder juristische Personen verkauft oder verpachtet wurden, wie hoch war der Anteil dieser Flächen, die von der Bevölkerung zur (Nah-)Erholung genutzt werden oder wurden (bitte nach Lage und Größe aufschlüsseln)?
 - a) Durch wie viele der verkauften oder verpachteten Flächen führten oder führen öffentliche und/oder touristisch ausgewiesene Wanderoder Radwege?
 - b) Kommt es durch die Veräußerung zu einer Nutzungseinschränkung?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen dazu keine statistischen Erhebungen vor.

Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass § 28 LWaldG unabhängig von der Eigentumsform Gültigkeit besitzt und touristisch ausgewiesene Wander- und Radwege auch nach dem Eigentumsübergang von der Bevölkerung genutzt werden dürfen.